



# **Amtsblatt für das Amt Schlieben**

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 23

Schlieben, den 21. Juni 2013

Nummer 6

## **Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen**

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Lebusa, der Stadtverordnetenversammlung und des Amtsausschusses	Seite 2
Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für eine Photovoltaikanlage „PVA Bunswiese Wehrhain“ in der Stadt Schlieben OT Wehrhain	Seite 2
Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbucko für das Haushaltsjahr 2013	Seite 2
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben	Seite 3
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schlieben	Seite 4
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)	Seite 4
Das Ordnungsamt informiert	Seite 5
Ausschreibung von Immobilien	Seite 5
Neuverpachtung kommunaler landwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Naundorf	Seite 6
Bereitschaftsdienst	Seite 6
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 6
Wer erledigt was im Amt Schlieben?	Seite 7

## Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Lebusa, der Stadtverordnetenversammlung und des Amtsausschusses

### Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 23.05.2013, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen:

- 08.-05./2013 zum Verkauf des in der Gemarkung Lebusa Flur 3 liegenden Flurstücks 76/6
- 09.-05./2013 zur Vergabe von Elektroarbeiten für die „Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Lebusaer Straße im Ortsteil Körba“

### Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordneten der Stadt Schlieben vom 28.05.2013, an welcher die Bürgermeisterin und 11 Stadtverordnete teilnahmen:

- 24.-05./2013 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Photovoltaikanlage „PVA Bunswiese Wehrhain“ in der Stadt Schlieben OT Wehrhain
- 25.-05./2013 zur unbefristeten Einstellung einer Erzieherin
- 26.-05./2013 zur Ergänzung eines Vertrages über die Nutzung kommunaler Grundstücke
- 27.-05./2013 zum Abschluss eines Gestattungsvertrages für den Windpark Oelsig-Jagsal
- 28.-05./2013 zum Abschluss eines Pachtvertrages
- 29.-05./2013 zum Abbruch des Wasserwerkes in Schlieben

### Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordneten der Stadt Schlieben vom 11.06.2013, an welcher die Bürgermeisterin und 13 Stadtverordnete teilnahmen:

- 30.-06./2013 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben ab 01.08.2013
- 31.-06./2013 über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem 01.01.2013 der Stadt Schlieben
- 32.-06./2013 zum Antrag auf Mietminderung

### Beschluss aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 11.06.2013, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 9 Amtsausschussmitglieder teilnahmen:

- 04.-06./2013 zur Vergabe von Bauleistungen -Errichtung von 3 Stück Feuerlöschbrunnen in der Stadt Schlieben und in den Ortsteilen Wehrhain und Oelsig

## Beschluss

### zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Photovoltaikanlage „PVA Bunswiese Wehrhain“ in der Stadt Schlieben/ OT Wehrhain

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen in ihrer Sitzung am 28.05.2013 Folgendes:

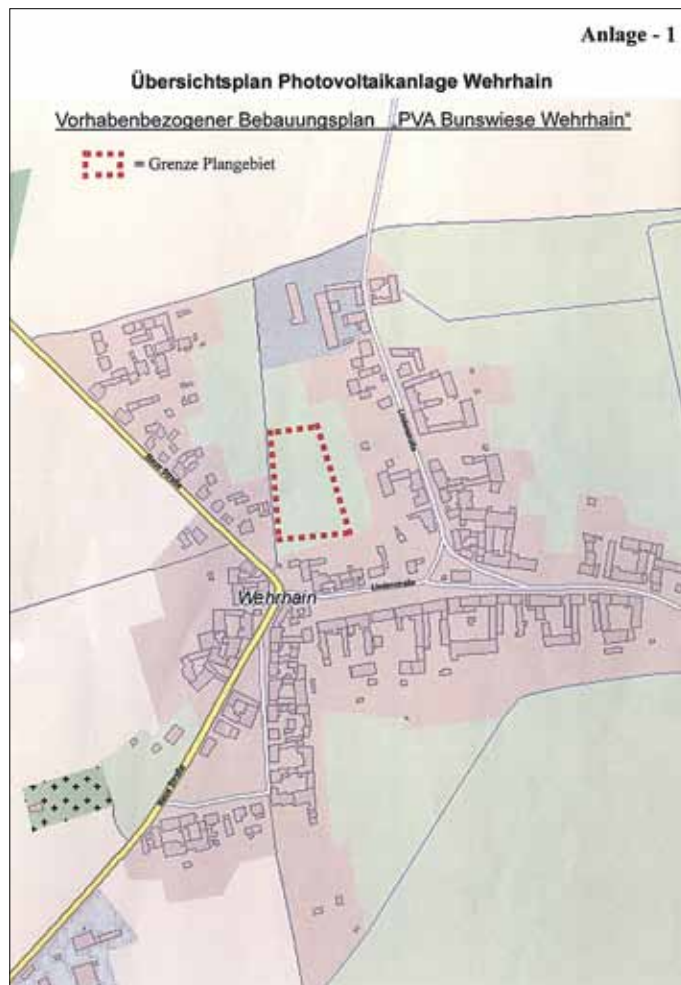
- Für das im Übersichtsplan (Anlage 1) gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Wehrhain, Flur 3, Flurstück 416, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für eine Photovoltaikanlage „PVA Bunswiese Wehrhain“ aufgestellt werden. Vorhabenträger ist die Firma Endreß und Widmann Solar GmbH, Wilhelm-Maybach-Str. 5 in 74196 Neuenstadt a. K.
- Der Erläuterungsbericht (Anlage 2) wird gebilligt.
- Die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Vorhabens sowie die Herstellung der Erschließungsanlagen erfolgt durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten.

- Durch den Vorhabenträger ist der Vorhaben- und Erschließungsplan zu erarbeiten. Weiterhin ist ein Durchführungsvertrag abzuschließen.

Schlieben, den 28.05.2013

gez. Schülzchen  
Bürgermeisterin

gez. Schülzke  
Amtdirektorin



## Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbucko für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	1.105.300,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.095.900,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	14.300,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	19.700,00 EUR
- im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	1.194.200,00 EUR
Auszahlungen auf	1.181.000,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.056.600,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.019.400,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	137.600,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	155.800,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.800,00 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) 220 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 280 v.H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorhergehenden Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung wurde am 18.04.2013 beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung erfolgte am 06.05.2013.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmerei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus. Schlieben, den 07.05.2013

gez. *Schülzke*  
 Amtsdirektorin

## Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 11.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Geltungsbereich**

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die sich im Eigentum der Stadt Schlieben und seiner Ortsteile Frankenhain, Jagsal und Wehrhain befindlichen Friedhöfe und Trauerhallen, die Trauerhallen in den Ortsteilen Oelsig und Werchau sowie den von der

Kirchengemeinde Oelsig der Stadt Schlieben zur Verwaltung und Nutzung übertragenen Friedhof im Ortsteil Oelsig.

**§ 2****Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 genannten Friedhöfe und Trauerhallen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

**§ 3****Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer:

- a) die Bestattungspflicht inne hat,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirkt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4****Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5****Ermäßigung der Gebühr**

- (1) Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten die Gebühren gestundet werden.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beigebracht werden.

**§ 6****Gebührensätze****Friedhof Frankenhain**

- |      |  |          |
|------|--|----------|
| 1.   | Benutzung der Trauerhalle  | 35,00 €  |
| 2.   | Grabstättegebühr   |          |
| 2.1. | Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung   |          |
|      | a) Reihengrab  | 420,00 € |
|      | b) Urnenreihengrab   | 320,00 € |
| 2.2. | Wahlgrabstätten  |          |
|      | Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung |          |
|      | a) Wahlgrab  | 760,00 € |
|      | b) Urnenwahlgrab   | 400,00 € |
| 2.3. | Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung   | 350,00 € |
| 2.4. | Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung   |          |
|      | Reihengrab gemäß Pkt. 2.1 .a)  | 17,00 €  |
|      | Wahlgrab gemäß Pkt. 2.2.a)   | 30,00 €  |
|      | Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1 .b)   | 16,00 €  |
|      | Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.b)  | 20,00 €  |

**Friedhof Jagsal**

- |      |  |          |
|------|--|----------|
| 1.   | Benutzung der Trauerhalle  | 35,00 €  |
| 2.   | Grabstättegebühr   |          |
| 2.1. | Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung   |          |
|      | a) Reihengrab  | 420,00 € |
|      | b) Urnenreihengrab   | 330,00 € |
| 2.2. | Wahlgrabstätten  |          |
|      | Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung |          |
|      | a) Wahlgrab  | 720,00 € |
|      | b) Urnenwahlgrab   | 420,00 € |

2.3.	Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	350,00 €
2.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung	
	Reihengrab gemäß Pkt. 2.1.a)	17,00 €
	Wahlgrab gemäß Pkt. 2.2.a)	30,00 €
	Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1.b)	16,00 €
	Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.b)	21,00 €

**Friedhof Oelsig**

1.	Benutzung der Trauerhalle	35,00 €
2.	Grabstättengebühr	
2.1.	Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
	a) Reihengrab	430,00 €
	b) Urnenreihengrab	340,00 €
2.2.	Wahlgrabstätten	
	Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
	a) Wahlgrab 2 Stellen	730,00 €
	b) Wahlgrab 3 Stellen	950,00 €
	c) Urnenwahlgrab	440,00 €
2.3.	Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	350,00 €
2.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung	
	Reihengrab gemäß Pkt. 2.1 .a)	17,00 €
	Wahlgrab gemäß Pkt. 2.2.a)	29,00 €
	Wahlgrab gemäß Pkt. 2.2.b)	38,00 €
	Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1 .b)	17,00 €
	Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.c)	22,00 €

**Friedhof Schlieben**

1.	Benutzung der Trauerhalle	50,00 €
2.	Grabstättengebühr	
2.1.	Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
	a) Reihengrab	450,00 €
	b) Urnenreihengrab	320,00 €
2.2.	Wahlgrabstätten	
	Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
	a) Wahlgrab 2 Stellen	860,00 €
	b) Wahlgrab 3 Stellen	1.180,00 €
	c) Urnenwahlgrab	400,00 €
2.3.	Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	350,00 €
2.4.	Beisetzen einer Urne in das anonyme Urnenfeld	340,00 €
2.5.	Beisetzen einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage zzgl. der tatsächlich anfallenden Kosten für die Namensgravur entsprechend der Rechnung des beauftragten Steinmetz	340,00 €
2.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung	
	Reihengrab gemäß Pkt. 2.1 .a)	18,00 €
	Wahlgrab 2 Stellen gemäß Pkt. 2.2.a)	34,00 €
	Wahlgrab 3 Stellen gemäß Pkt. 2.2.b)	47,00 €
	Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1 .b)	16,00 €
	Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.c)	20,00 €

**Friedhof Wehrhain**

1.	Benutzung der Trauerhalle	50,00 €
2.	Grabstättengebühr	
2.1.	Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
	a) Reihengrab	490,00 €
	b) Urnenreihengrab	430,00 €
2.2.	Wahlgrabstätten	
	Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
	a) Wahlgrab 2 Stellen	790,00 €

b) Wahlgrab 3 Stellen	1.040,00 €
c) Urnenwahlgrab	550,00 €

2.3.	Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	450,00 €
2.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung	
	Reihengrab gemäß Pkt. 2.1 .a)	20,00 €
	Wahlgrab 2 Stellen gemäß Pkt. 2.2.a)	32,00 €
	Wahlgrab 3 Stellen gemäß Pkt. 2.2.b)	42,00 €
	Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1 .b)	21,00 €
	Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.c)	28,00 €

**Friedhof Werchau**

Benutzung der Trauerhalle	35,00 €
---------------------------	---------

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben vom 22.09.2009 außer Kraft.

Schlieben, den 11.06.2013

gez. Schülzchen

gez. Schülzke

Bürgermeisterin

Amtsdirktorin

## Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schlieben

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (BGBl. I S. 556) in Verbindung mit § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 11.06.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für die Stadt Schlieben wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	273 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	383 v.H.
2. Gewerbesteuer	324 v.H.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Die Satzung vom 26.03.2013 veröffentlicht am 19.04.2013 in den Amtsnachrichten für das Amt Schlieben (Nr. 4) tritt somit außer Kraft.

Schlieben, den 11.06.2013

gez. Schülzchen

gez. Schülzke

Bürgermeisterin

Amtsdirktorin

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

### über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)

Die Standesämter des Landes Brandenburg sind nach dem Personenstandsgesetz dazu verpflichtet, ihre Personenstandsregister ab 01.01.2014 in elektronischer Form zu führen. Zu diesem Zweck wurde zwischen dem Amt Schlieben und der Stadt Cottbus eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen, welche den Betrieb des Registers sowie des Fachverfahrens AutiSta im Kommunalen Rechenzentrum Cottbus regelt. Perspektivisch soll bei der Stadt Cottbus ein zentrales elektronisches Personenstandsregister für das Land Brandenburg eingerichtet und betrieben werden.

Die unterzeichnete und durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 23 vom 05.06.2013 veröffentlicht und ist somit am 06.06.2013 in Kraft getreten.

Schülzke

Amtsdirktorin

## Das Ordnungsamt des Amtes Schlieben informiert

### Verunreinigungen durch Hunde

Im Ordnungsamt des Amtes Schlieben gehen immer wieder Beschwerden über Verunreinigungen von Gehwegen, öffentlichen Anlagen und Kinderspielflächen durch Hunde ein. Verschmutzungen durch Hundekot bieten einen unerfreulichen Anblick und belästigen die Bevölkerung. Durch diese Verunreinigung können Krankheiten übertragen werden, so dass gesundheitliche Gefahren, zum Beispiel für spielende Kinder, nicht auszuschließen sind. Hundebesitzer sind daher aufgefordert, durch mehr Rücksichtnahme und größere Umsicht für ein problemloses Zusammenleben von Mensch und Hund beizutragen.

Im Übrigen weisen wir auf die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Amt Schlieben hin. Darin heißt es: „Im Amtsgebiet Schlieben ist es den Haltern oder Führern von Tieren untersagt, Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen durch ihre Tiere, insbesondere Hunde, verunreinigen zu lassen. Bei Verunreinigungen ist der Halter/Führer zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.“

Weiterhin dürfen Hunde innerhalb der geschlossenen Ortslage und Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur von aufsichtsfähigen Personen angeleint geführt werden. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass weder Personen oder Tiere gefährdet noch Sachen beschädigt werden.

Wer sich nicht an diese Bestimmung hält, muss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € rechnen.

Ordnungsamt

## Immobilien

### Folgende Gebäude in der Stadt Schlieben stehen zum Verkauf

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben, Bahnhofstraße 19  
 Lagebeschreibung: Wohnhaus im Stadtgebiet, (Sanierungsgebiet)  
 Grundstücksgröße: 434 qm  
 Objektbeschreibung: Mehrfamilienhaus, 4 Wohneinheiten mit unterschiedlicher Größe, vermietet  
 Verkehrswert: 55.000,00 EUR  
 Angebote sind schriftlich bis zum 19.07.2013 zu richten an:  
 Amt Schlieben  
 Herzberger Straße 07, 04936 Stadt Schlieben  
 Telefon: 035361 35620, Fax: 035361 35630



PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben, Markt 05  
 Lagebeschreibung: gemischt genutztes Grundstück im Stadtzentrum (Sanierungsgebiet)  
 Grundstücksgröße: 722 qm  
 Objektbeschreibung: Grundstück (ehemaliges Rathaus), mit Gaststätte, Wohnung und Nebengelass mit Lagerfläche, vermietet und Büroräumen  
 Objekt steht unter Denkmalschutz  
 Verkehrswert: 156.000,00 EUR

Angebote sind schriftlich bis zum 19.07.2013 zu richten an:  
 Amt Schlieben  
 Herzberger Straße 07, 04936 Stadt Schlieben  
 Telefon: 03536135620, Fax: 035361 35630



### Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten:

#### Gemeinde Fichtwald:

##### OT Hillmersdorf

3 Baugrundstücke mit einer durchschnittlichen Größe von 1000 qm, teilweise erschlossen

#### Gemeinde Lebusa:

##### OT Lebusa

Einzelgrundstück mit einer Größe von ca. 560 qm in parkähnlicher Anlage, ehemaliger Kindergarten, stark sanierungsbedürftig

##### OT Körba

9 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung  
 durchschnittliche Größe: 250 qm  
 voll erschlossen und sofort bebaubar

##### OT Freileben

1 Baugrundstück mit einer Größe von 660 qm  
 teilweise erschlossen und sofort bebaubar

#### Stadt Schlieben

##### Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 qm, gelegen im Sanierungsgebiet, „Stadtkern Schlieben“, teilweise erschlossen

##### OT Wehrhain

1 Baugrundstück mit einer Größe von 845 qm, teilweise erschlossen

Anfragen und schriftliche Angebote sind bis zum 19.07.2013 zu richten an das:

Amt Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben  
 Tel.: 035361 356-20

Wüstenhagen

Sachbearbeiterin Liegenschaften

## Ausschreibung der Stadt Schlieben zur Verpachtung des Drandorfhofes

### Objekt: Drandorfhof Schlieben, Ritterstraße 8

Der Drandorfhof ist ein ehemaliges Rittergut und Stammhaus des Geschlechts derer von Drandorf. Er befindet sich in Schlieben im Landkreis Elbe-Elster in Brandenburg, jeweils eine Autostunde entfernt in Mitten der Ballungszentren Berlin - Leipzig - Dresden - Cottbus, direkt an der B 87.

Das Grundstück befindet sich in zentraler Lage im Stadtzentrum von Schlieben. Die Grundstücksfläche beträgt ca. 2.500,00 m<sup>2</sup>.

Der in seiner heutigen Form bestehende Vierseitenhof kann ebenso wie der sich darin befindliche Speicher besichtigt werden.

Folgende Räume werden zur Verpachtung angeboten:

- \* Wohnhaus (mit 3 Apartments und separatem Raum) 335 qm
- \* Mehrzweckhalle „Schafstall“ 227 qm
- \* Backstube 52 qm  
zzgl. Vorraum 7 qm und Lagerraum 6 qm
- \* Küche 23 qm  
zzgl. Umkleideraum 11 qm, Toilette 3 qm, Flur 3 qm

Die Objekte können einzeln, wie auch zusammen oder kombiniert angemietet werden.

Im Drandorfhof finden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen statt. Die angrenzenden Außenflächen können im Rahmen von Veranstaltungen genutzt werden.

Kulturelle Höhepunkte in der Stadt und im Amt sind zu unterstützen und auch durch eigene Veranstaltungen zu ergänzen bzw. zu erweitern.

Näheres zu Nutzungsmöglichkeiten erfahren Sie im Amt Schlieben, Bauverwaltung (Tel.: 035361 35623). Fotos vom Drandorfhof sind auf der Internetseite [www.amt-schlieben.de](http://www.amt-schlieben.de) anzusehen. Bewerbungen einschl. Nutzungskonzept sind zu richten an:

Amt Schlieben  
Herzberger Straße 7  
04936 Schlieben

## Neuverpachtung kommunaler landwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Naundorf

Die kommunalen Ackerflächen (2,7017 ha) und Grünlandflächen (14,7790 ha) der Gemarkung Naundorf sollen zum 01.10.2013 neu verpachtet werden.

Die Neuverpachtung soll meistbietend für die Gemeinde Fichtwald für eine Pachtzeit vom 01.10.2013 bis 30.09.2015 erfolgen. Pachtinteressenten können ihr Angebot unter Angabe des Pachtpreises schriftlich bis zum **31.07.2013, 15.00 Uhr** im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, Telefon: 035361 356-0, Fax: 035361 35630 einreichen.

Liegenschaften  
Amt Schlieben

## Bereitschaftsdienst

### Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

#### Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönwalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönwalde ist unter der zentralen Rufnummer

**116 117**

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr  
Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr erreichbar.

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

### Der Pflegestützpunkt Herzberg bietet Sondersprechstunde in Schlieben an

Der Pflegestützpunkt Herzberg ist eine neutrale Beratungsstelle für Rat Suchende des gesamten Elbe-Elster Kreises, die Informationen aus einer Hand rund um das komplexe Thema Pflege benötigen.

Die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes beraten grundsätzlich zu den Leistungen der Pflege- und Krankenversicherung, zu möglichen Sozialleistungen und zu sozialrechtlichen Fragen einschließlich der Unterstützung bei Antrags- und Widerspruchsverfahren. Sie haben die Möglichkeit sich kostenlos, unabhängig und umfassend beraten zu lassen.

Am Donnerstag, dem **27. Juni 2013** wird der Pflegestützpunkt **von 14 bis 17 Uhr** im Amtsgebäude Schlieben eine Sondersprechstunde für die Bürger des Amtes Schlieben anbieten.

#### Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin bei den Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes.

Tel. Pflegeberatung, Frau Drayling: 03535 247875

Tel. Sozialberatung, Frau Sabisch: 03535 462665

Zusätzlich zu der Sprechstunde in Schlieben bietet der Pflegestützpunkt an folgenden Standorten Beratungen an.

#### Herzberg:

Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 - 13:00 Uhr

Ludwig-Jahn-Straße 2

im Gebäude der Kreisverwaltung

04916 Herzberg

Web: [www.lkee-barrierefrei.de/pflegestuetzpunkt](http://www.lkee-barrierefrei.de/pflegestuetzpunkt)

#### Außensprechstunden:

Jeden 1. Dienstag im Monat:	
Rathaus Doberlug-Kirchhain:	14 - 17 Uhr
Jeden 2. Dienstag im Monat:	
Rathaus Elsterwerda:	14 - 17 Uhr
Jeden 3. Dienstag im Monat:	
Rathaus Bad Liebenwerda:	14 - 17 Uhr
Jeden 4. Dienstag im Monat:	
Rathaus Finsterwalde:	14 - 17 Uhr

## Wasser- und Bodenanalysen

Am Montag, dem **15. Juli 2013** bietet die **AfU e. V.** die Möglichkeit in der Zeit von **13.30 bis 14.30 Uhr in Schlieben, in der AWO-Wohnstätte für Senioren, Ritterstr. 5, Eingang Kniebuschweg** Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.

## Wer erledigt was im Amt Schlieben?

Hier finden Sie die für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter.

### A

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Abfall (illegal)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Abmeldung Wohnsitz (bei Wegzug ins Ausland)	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Abwasser/Wasser	OEWA GmbH, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Kämmerei	03 53 61/8 25 73 oder 03 53 61/35 6- 17
Amtsnachrichten	Frau Kohl, Sekretariat	03 53 61/35 6- 10
Anliegerbeiträge nach KAG	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 24
Anmeldung Wohnsitz	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Ausbildung	Frau Anders, Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 12

### B

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Bauland	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20
Bauleitplanung (Satzungen, Bebauungspläne)	Herr Kutscher, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 13
Baumschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Beglaubigungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Bestattungen	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Beurkundungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Bodenrichtwerte	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

### D

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Dienstbarkeiten, Leitungs- und Wegerechte	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

### E

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Ehefähigkeitszeugnis	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Eheschließung	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Erschließungsbeiträge nach BauGB	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 24

### F

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Feuer im Freien	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Flächennutzungspläne	Herr Kutscher, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 13
Freiwillige Feuerwehren	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Friedhofsgebühren	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Friedhofskataster	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Friedhofswesen	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Führungszeugnis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Fundsachen, Fundtiere	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Führerscheinumstellung und -beantragung, Fahrerkarten	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18

### G

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Geburtsurkunden, Geburtsanzeigen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Gefahrenabwehr	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 14
Gewerbe	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Gewerberegisterauskunft	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Gewerbezentralregisterauszüge	Frau Köhler, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 32
Gewerbesteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21
Grundsteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21
Grundstücksverträge	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20

### H

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Haushaltssatzung	Frau Lürding, Kämmerei	03 53 61/35 6- 16
Hausnummernvergabe	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Hochzeit (allg. Fragen)	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Hunde (Anmeldung)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Hundesteuer	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21

### I

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Immissionsschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Immobilienangebote der Gemeinden	Frau Kopisch, Kämmerei	03 53 61/35 6- 21

### J

<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Jugendclubs	Frau Ziegner, Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 12

<b>K</b>		
<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Kasse	Frau Winzer, Kämmerei	03 53 61/35 6- 19
Katastrophenschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Kinderreisepass	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Kindertagesstätten	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26
Kindertagesstättenbetreuung	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26
Kindertagesstättenbeiträge	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26
<b>L</b>		
<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Leitungsauskünfte, Schachtscheine	Frau Hoffert, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 24
Liegenschaftskataster	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61/35 6- 20
<b>M</b>		
<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Marktwesen	Frau Jährling, Bürgerbüro	03 53 61/35 6- 15
Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Melderegisterauskünfte	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
<b>N</b>		
<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Namensänderungen, Namenserteilungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten	Frau Hänelt, Kulturverwaltung	03 53 61/35 6- 27
Nutzung der Sporthalle	Frau Hänelt, Kulturverwaltung	03 53 61/35 6- 27
<b>O</b>		
<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Ordnung und Sicherheit	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
<b>P</b>		
<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Parkerleichterungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Personalausweis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Plakatierungsgenehmigung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
<b>R</b>		
<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Reisepass, vorläufiger Reisepass ruhender Verkehr (Parken und Halten)	Frau Müller, Einwohnermeldeamt Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 18 03 53 61/35 6- 25
<b>S</b>		
<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Schulträgeraufgaben	Frau Sandmann, Schulverwaltung	03 53 61/35 6- 22
Seniorenarbeit	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 14
Sondernutzungserlaubnisse	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Sterbeurkunden, Sterbefallanzeigen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61/35 6- 15
Straßenbeleuchtung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Straßenreinigung und Winterdienst	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
<b>U</b>		
<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Ummeldung Wohnsitz	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
<b>V</b>		
<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Vereine	Frau Hänelt, Kulturverwaltung	03 53 61/35 6- 27
Verkehrsbeschilderung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Verkehrsrechtliche Anordnungen	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Vollstreckung	Herr Poser, Kämmerei	03 53 61/35 6- 17
<b>W</b>		
<u>Aufgabe/Anliegen</u>	<u>Bearbeiter/Abteilung</u>	<u>Telefon</u>
Wahlen	Hauptverwaltung	03 53 61/35 6- 12
Wahlscheinanträge	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Wählerverzeichnis	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61/35 6- 18
Wasser/Abwasser	OEWA GmbH, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Kämmerei	03 53 61/8 25 73 oder 03 53 61/35 6- 17
Wildschadensbearbeitung	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61/35 6- 25
Wohnberechtigungsschein	Frau Buchsteiner, Bauverwaltung	03 53 61/35 6- 23
Wohngeld	Frau Stachitz, Soziales	03 53 61/35 6- 26

## Impressum

**Amtsblatt für das Amt Schlieben**

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch die Amtsdirektorin Iris Schülzke, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
  - Internet: [www.amt-schlieben.de](http://www.amt-schlieben.de), E-Mail: [amt-schlieben@t-online.de](mailto:amt-schlieben@t-online.de)
  - Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Fax: (0 35 35) 48 91 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 48 91 55
  - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch die Amtsdirektorin Iris Schülzke, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich mit einer Auflage von 3.233 Exemplaren und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabpreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.